

Gemeinde

Ittigen

ehrlich
engagiert
stark

**Mitteilungen
des Gemeinderats zur
Gemeindeversammlung
vom 8. Juni 2016**

Nr. 146

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Drei wichtige Themen werden uns an der nächsten Gemeindeversammlung beschäftigen. Sie zeigen einen Teil des breiten Spektrums der kommunalen Tätigkeit auf: Finanzen – Soziales – Bau.

Bei den Finanzen geht es um die Genehmigung der Rechnung 2015. Ein ausserordentlich gutes Resultat liegt vor: Die meisten Erträge fielen höher aus als budgetiert, der Sachaufwand ist dank dem sorgfältigen Umgang mit den Steuergeldern nicht ausgeschöpft. Die Rechnung 2015 ist aber auch durch das Bereitstellen der finanziellen Mittel für die Sanierung und den Primatwechsel der Beruflichen Vorsorge des Gemeindepersonals und des Personals der Musikschule Unteres Worblental geprägt. Die Gemeindeversammlung hat die notwendigen Kredite dafür am 17. März 2016 gesprochen. Mit der Genehmigung der Rechnung geht es nun noch darum, wie der Mittelbedarf verbucht werden soll.

Von RIPO über AMI zu FARB: Schon vor Jahrzehnten wurde erkannt, dass die berufliche Integration von arbeitslosen Menschen nicht nur wegen der Kosten für die öffentliche Hand eine grosse Bedeutung hat, sondern auch für die soziale Integration. Diese Aufgabe, der sich Ittigen stets mit grossem Engagement annahm, ist längst zu einer kantonalen Aufgabe geworden. Der Kanton ist aber nicht selber vollziehend, er schliesst mit Organisationen seiner Wahl Leistungsverträge ab, so auch mit AMI Ittigen. AMI deckt die Aufgabe seit Jahren für ein Gebiet von 35 Gemeinden ab. Nun drängt sich eine grundsätzliche Neuorganisation auf – der Zusammenschluss mit DWB Köniz und damit die Gründung einer Aktiengesellschaft. Das Zusammengehen mit DWB Köniz macht Sinn, da sich die beiden Organisationen bestens ergänzen und gemeinsam professioneller auftreten können. Mit dem Auslagern der Gemeindeaufgabe an eine neue Organisation wird rechtlich nachvollzogen, was sich in den letzten Jahren durch die kantonale Gesetzgebung neu ergeben hat. Die geplante Neuorganisation und die rechtlichen Grundlagen garantieren aber, dass die direkte Verbindung zu Ittigen weiterbesteht.

Aktive Bodenpolitik: Diese betreibt Ittigen seit jeher. Wo sich die Gelegenheit bietet, kauft die Gemeinde Grundstücke – nicht zum Selbstzweck, sondern um damit wichtige Arealentwicklungen zu lancieren. Periodisch muss sich die Gemeinde aber auch mit der Frage befassen: Benötigen wir ein Grundstück oder eine Liegenschaft noch oder ist ein Verkauf sinnvoll? Die beiden Grundstücke entlang der Grauholzstrasse sind zwei Parzellen, bei denen ein

Verkauf im heutigen Zeitpunkt sinnvoll ist. Die Planung des Entwicklungsschwerpunkts Ittigen-Papiermühle ist für diesen Teilbereich abgeschlossen und die baurechtliche Ordnung gesichert. Die Rahmenbedingungen für die beiden Parzellen sind festgelegt und die öffentlichen Interessen sind damit gewahrt.

Die Gemeindeversammlung im Juni findet traditionell in Worblaufen statt. Schön, wenn Sie diesem Ortsteil mit dem Besuch der Versammlung die Ehre erweisen.

Marco Rupp, Gemeindepräsident

Die Gemeindeversammlung findet am Mittwoch, 8. Juni 2016, 19.30 Uhr, in der Aula der Schule Altikofen, Worblaufen, statt.

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

TRAKTANDEN

1. **Gemeinderechnung / Ergebnisse 2015** – Kenntnisnahme, Beratung und Genehmigung
2. **Berufliche und soziale Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen** – Auslagerung der Gemeindeaufgabe, Genehmigung Reglement «Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG»
3. **Grundstücke Ittigen Gbbl. Nrn. 994 und 996 (Grauholzstrasse); Verkauf** – Beratung und Beschlussfassung über Verkauf und Verwendung des Buchgewinns, Ermächtigung zum Vertragsabschluss
4. **Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung im Dienstleistungszentrum, Gemeindehaus, Rain 7, Ittigen, öffentlich auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde erhoben werden.

Vorschau – darüber stimmen Sie ab

Die *Rechnung 2015* schliesst mit einem Minus von 1,128 Mio. CHF ab, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 0,975 Mio. CHF – in Anbetracht des Budgetvolumens von über 70 Mio. CHF eine Punktlandung also! Obschon die Rechnung mehr als 10 Mio. CHF Rückstellungen für die Sanierung der beruflichen Vorsorge trägt, war dieses Resultat möglich – das ist alles andere als selbstverständlich. Der Gemeinderat beantragt Ihnen, für die vorgenommene Rückstellung einen Nachkredit zu sprechen und die Rechnung zu genehmigen.

Seit Jahren erbringt AMI Ittigen im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Leistungen zur *beruflichen und sozialen Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen*. Die heutige Organisation ist nicht mehr zeitgemäss. Der Gemeinderat beabsichtigt daher, diese Aufgabe zusammen mit DWB Köniz in eine Aktiengesellschaft auszulagern und den Schritt durch den Erlass des Reglements «Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG» politisch zu legitimieren. Der Gemeinderat beantragt, den Erlass zu genehmigen um damit die Gründung der FARB AG und den Übertrag der Aufgabe an die neue Trägerin zu ermöglichen.

Das Gebiet um den Verkehrsknoten Ittigen-Papiermühle wird mittelfristig durch Neubauten aufgewertet und verdichtet. Dazu will der Gemeinderat u. a. mit dem *Verkauf der Grundstücke Ittigen Gbbl. Nrn. 994 und 996 an der Grauholzstrasse* etwas beitragen. Beantragt wird, dem Verkauf zu einem Mindestpreis von 0,900 Mio. CHF zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, die Grundstücke auszuschreiben und den Verkauf zu vollziehen.

Gemeinderat Ittigen

Stimmausweis

Das Zustellkuvert mit der Zahl 8 gilt als Stimmausweis und berechtigt zum Besuch der Gemeindeversammlung.

1. Gemeinderechnung / Ergebnisse 2015 – Kenntnisnahme, Beratung und Genehmigung

Zusammen mit dem Mitteilungsblatt erhalten Sie den Bericht des Gemeinderats zur Gemeinderechnung und zu den Ergebnissen 2015 der Produktgruppen. Darin sind viele Details zum Geschäft zu finden.

Bei Aufwendungen von CHF 82'818'127.32 und Einnahmen von CHF 81'690'172.83 resultiert aus der Rechnung 2015 ein Aufwandüberschuss von CHF 1'127'954.49.

Das Rechnungsjahr 2015 ist ein ausserordentliches, mit positiven aber auch negativen Prägungen. Negativ, weil ein grosser Teil der Kosten für die Sanierung der Beruflichen Vorsorge des Gemeindepersonals und des Personals der Musikschule Unteres Worblental sowie den bevorstehenden Primatwechsel den Finanzhaushalt mit CHF 10'670'638.85 unverhältnismässig hoch belasten. Positiv, weil der gesunde Gemeindehaushalt es erlaubt, diese schwierige Situation finanziell zu bewältigen.

Die Gemeindeversammlung stimmte den Geschäften zur Sanierung der Beruflichen Vorsorge am 17. März 2016 zu und bewilligte die notwendigen Mittel wie folgt:

Mio. CHF	Zweck
11,460	Sanierung und Primatwechsel Gemeindepersonal
1,370	Anteil Ittigen an Sanierung und Primatwechsel Personal Musikschule Unteres Worblental
12,830	Total

Nach dem Grundsatz «true and fair view» hat der Gemeinderat für diese Verpflichtungen entsprechende Rückstellungen gebildet. 10,671 Mio. CHF sind der Rechnung 2015 belastet, 2,160 Mio. CHF der Rechnung 2014.

Die am 17. März 2016 genehmigten Verpflichtungskredite stehen unter dem Vorbehalt, dass sie an die definitiven Zahlen der Personalvorsorgestiftung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen (PVS B-I-O) per 31. Dezember 2016 angepasst werden. Das heisst, die Berufliche Vorsorge des Gemeindepersonals und des Personals der Musikschule Unteres Worblental erfolgt bis zum 31. Dezember 2016 sicher über die PVS B-I-O. Wenn sich die Zahlen der

PVS B-I-O zwischen November 2015 und 31. Dezember 2016 verschlechtern oder verbessern, werden die Kredite automatisch dem veränderten Mittelbedarf angepasst. Für allenfalls notwendige zusätzliche Mittel bestehen keine Rückstellungen. Diese wären zulasten der Rechnung 2016 oder 2017 zu finanzieren. Das Gleiche gilt für Beiträge, welche die Gemeinde zugunsten der Spitex Ittigen oder des Tageselternvereins Ittigen im Zusammenhang mit der Sanierung der PVS B-I-O ausrichtet. Beide Organisationen stehen der Gemeinde nahe und sind teilweise durch die Gemeinde finanziert. Sie sind auf finanzielle Hilfe der Gemeinde in dieser Situation angewiesen. Entsprechende Beiträge lägen vom Betrag her in der Kompetenz des Gemeinderats.

Wie die Berufliche Vorsorge aller bei der PVS B-I-O angeschlossenen Organisationen ab 1. Januar 2017 aussehen wird, ist noch offen. Der weitere Prozess, der Entscheid der Gemeinde Ostermundigen und die durch Ittigen vorgenommene Ausschreibung der Versicherungsleistungen nach öffentlichem Beschaffungsrecht werden in dieser Frage Klarheit bringen. Unabhängig von der zukünftigen Lösung sind die am 17. März 2016 durch die Gemeindeversammlung gesprochenen Mittel, unter Vorbehalt der definitiven Zahlen der PVS B-I-O per 31. Dezember 2016, notwendig, um die Berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden sicherzustellen.

Das Eigenkapital, das zu Beginn des Jahrs 2015 noch CHF 10'649'360.76 betrug, steht nach der Verbuchung des Aufwandüberschusses bei CHF 9'521'406.27. Es entspricht noch rund 3,3 Steuerzehnteln.

Einwohnerzahl am 31. Dezember 2015	11'369	
Eckdaten zur Jahresrechnung	in CHF	in %
Laufende Rechnung		
Ertrag (exkl. Taxationskorrekturreserve)	77'920'172.83	100.0 %
Aufwand	72'147'488.47	92.6 %
Ergebnis I (effektiv)	5'772'684.36	7.4 %
Rückstellung Personalvorsorgestiftung (Gemeinde)	-9'300'638.85	
Rückstellung Personalvorsorgestiftung (Musikschule)	-1'370'000.00	
Auflösung Rückstellung Taxationskorrekturreserve	3'770'000.00	
Ergebnis II (ausgewiesen)	-1'127'954.49	-1.4 %
Voranschlag (Planung)	-975'000.00	
Schlechterstellung	-152'954.49	-15.7 %
Selbstfinanzierung (Cash flow) / Selbstfinanzierungsgrad	755'869.97	18.1 %

Abschreibungen Gesamthaushalt	in CHF	in %
Harmonisierte (10 %)	2'470'525.20	28.2 %
Übrige	1'220'415.95	13.9 %
Abschreibungen Finanzvermögen	5'078'729.25	57.9 %
Total	8'769'670.40	100.0 %
Nettoinvestitionen	4'184'812.40	100.0 %
Bestandesrechnung		
Aktiven	107'069'122.25	100.0 %
Finanzvermögen	85'793'941.00	80.1 %
Verwaltungsvermögen	21'275'181.25	19.9 %
Passiven	107'069'122.25	100.0 %
Fremdkapital	75'468'316.87	70.5 %
Spezialfinanzierungen	22'079'399.11	20.6 %
Eigenkapital	9'521'406.27	8.9 %
Nettovermögen insgesamt (FK–FV)	10'325'624.13	
Nettovermögen pro Kopf	908.23	
Nachkredit in Produktgruppe «Gemeindeführung»	10'113'704.22	
Total Verschiebungen innerhalb der Produktgruppen	267'264.20	
Brandversicherungswert Immobilien	119'400'900.00	

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat die stark von den Sonderfaktoren geprägte Jahresrechnung 2015 zur Kenntnis genommen. Im ausgewiesenen Aufwandüberschuss von CHF 1'127'954.49 sind die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. März 2016 beschlossenen Verpflichtungskredite im Rahmen der dringenden Sanierung der PVS B-I-O (inklusive Primatwechsel und partieller Ausfinanzierung Leistungserhalt) in Form von zweckbestimmten Rückstellungen enthalten und transparent aufgezeigt. Der GPK ist es wichtig, den Souverän ihrerseits explizit darauf hinzuweisen, dass die Rechnung 2015 noch nicht die definitiv bekannte Gesamtsanierungsleistung für die Gemeinde, die Musikschule sowie die zusätzliche finanzielle Verpflichtung für die Spitex und den Tageselternverein enthält. Aus heutiger Einschätzung ist fest damit zu rechnen, dass sich der in Kompetenz des Gemeinderats liegende definitive Mittelbedarf bis Ende 2016 (gegenüber dem Stand vom 30. November 2015) noch substantiell erhöhen kann. Dieser voraussichtlich notwendige Zusatzbedarf wird sich vollumfänglich auf die Rechnung 2016, eventuell 2017, auswirken.

Die GPK empfiehlt, den Anträgen des Gemeinderats zur Jahresrechnung 2015 zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. *Die Rückstellung von 10,671 Mio. CHF zulasten der Rechnung 2015 für die Sanierung der Beruflichen Vorsorge des Gemeindepersonals und des Personals der Musikschule Unteres Worblental sowie den bevorstehenden Primatwechsel sind zu bewilligen bzw. der Nachkredit von CHF 10'113'704.22 ist zugunsten der Produktgruppe «Gemeindeführung» zu sprechen.*
2. *Die Jahresrechnung ist bei Aufwendungen von CHF 82'818'127.32 und Erträgen von CHF 81'690'172.83 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'127'954.49 zu genehmigen.*

2. Berufliche und soziale Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen –

Auslagerung der Gemeindeaufgabe, Genehmigung
Reglement «Fachstelle Arbeitsintegration Region
Bern, FARB AG»

Ausgangslage

Im Jahr 1993 lancierte Ittigen aufgrund erhöhter Arbeitslosigkeit erstmals ein Integrationsangebot für arbeitslose Ittigerinnen und Ittiger. Daraus resultierte das Beschäftigungsprogramm RIPO (Regionales Integrationsprogramm), welches die Arbeitslosenversicherung (beco – Berner Wirtschaft) finanzierte. Später nahm die Gemeinde den Namenswechsel zu AMI – Aktive Integration vor. Ende 2000 beschloss Ittigen, die Zusammenarbeit mit dem beco wegen neuer Rahmenbedingungen zu beenden. Es wurden keine Arbeitslosen des beco mehr in die Programme aufgenommen. AMI spezialisierte sich ab 2001 auf die Klientenschaft der Sozialdienste. Ab diesem Zeitpunkt finanzierte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) AMI über BMSE (Beschäftigungsmassnahmen für nicht mehr versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose) und später über BIAS (Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe).

Heute arbeiten zehn kommunale und regionale Sozialdienste mit insgesamt 35 Gemeinden und total rund 120'000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit AMI zusammen. Für AMI sind aktuell 25 Mitarbeitende tätig. Jährlich arbeiten rund 375 Erwerbslose in den verschiedenen internen und externen Angeboten. AMI ist seit 1. Januar 2012 strategische Partnerin der GEF.

Organisatorisch ist AMI der Abteilung Soziales angegliedert. AMI funktioniert aber weitgehend wie ein rechtlich selbstständiges Unternehmen. Die Mitarbeitenden von AMI sind beispielsweise nicht nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde öffentlich-rechtlich angestellt, sondern privatrechtlich nach Obligationenrecht. Dies widerspricht grundsätzlich dem Personalreglement der Gemeinde vom 17. März 1999. Die Mitarbeitenden von AMI unter das Personalreglement der Gemeinde zu stellen, war und ist nicht zielführend. AMI ist u. a. darauf angewiesen, im Stellenetat Flexibilität zu haben, da sich die BIAS-Vorgaben der GEF laufend ändern. Zudem muss AMI rasch auf Veränderungen des Markts (z. B. Zugang neuer oder Abgang bestehender Gemeinden) reagieren können. Diese Situation führte dazu, dass die Rechtsform der AMI überprüft wurde.

Zusammenführung mit dem «Dienstzweig Weiterbildung und Beschäftigung» (DWB) Köniz

Vor dem Hintergrund der «Strategie berufliche und soziale Integration 2013–2020» des kantonalen Sozialamts haben sich Köniz und Ittigen über Fragen einer inhaltlichen und strategischen Zusammenarbeit ausgetauscht. Beiden Gemeinden ist es ein Anliegen, weiterhin ein qualitativ sehr gutes und differenziertes Angebot für die berufliche und soziale Integration von Sozialhilfe beziehenden Einwohnerinnen und Einwohnern bereitstellen und die Angebote erweitern zu können. DWB Köniz ist heute ebenfalls als strategischer Partner der GEF in der beruflichen und sozialen Integration aktiv. DWB Köniz sind sechs kommunale und regionale Sozialdienste mit insgesamt 36 Gemeinden angeschlossen.

Aufgrund dieser Ausgangslage haben die Gemeinderäte Ittigen und Köniz beschlossen, die Arbeiten Richtung Zusammenführung von AMI Ittigen und DWB Köniz aufzunehmen und den zuständigen Organen zum gegebenen Zeitpunkt einen konkreten Antrag zur Überführung der beiden Organisationen in eine neue Rechtskörperschaft zum Beschluss zu unterbreiten.

Nach der Evaluation verschiedener Rechtsformen (Stiftung, Verein, Genossenschaft, etc.) haben beide Gemeinderäte im Sommer 2015 entschieden, dass die Rechtsform der neuen Organisation eine (gemeinnützige¹) Aktiengesellschaft unter dem Namen «Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG» sein soll.

Die rechtlich selbständige FARB AG im Eigentum der Gemeinden Ittigen und Köniz würde mit ihrem künftigen Angebot die erweiterte Region Bern mit rund 70 Gemeinden und ca. 300'000 Einwohnerinnen und Einwohnern rund um die Stadt Bern abdecken. Durch den Zusammenschluss wäre es möglich, das Angebot zur beruflichen und sozialen Integration erwerbsloser sozialhilfebeziehender Menschen mit einer breiten Palette von Möglichkeiten sicherzustellen und auszubauen. Die neue Organisation wäre in der Lage, auf neue Herausforderungen, beispielsweise bei der beruflichen und sozialen Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen, zielgerichtet zu reagieren. Die Aufgabe der Gemeinden in der Sozialhilfe könnte noch wirkungsvoller unterstützt werden. Die bestehenden dezentralen Einsatzorte der beiden

¹ Das Obligationenrecht kennt nur die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Angestrebt wird, dass die Zweckbestimmung und die Tätigkeit der Aktiengesellschaft dazu führen, dass sie nach Steuerrecht als gemeinnützig gilt und deshalb steuerbefreit wird.

Partner bleiben bestehen. Künftiger Sitz der FARB AG wäre aus praktischen Erwägungen (Büros der Geschäftsleitung) Köniz.

Wenn es zum Zusammenschluss kommt, sind im Übergangsprozess die Grundsätze in Bezug auf die aktuellen Arbeitsverhältnisse zentral. Die Projektleitung hat der Kommunikation mit den Mitarbeitenden und deren Einbezug daher bis jetzt allerhöchste Aufmerksamkeit geschenkt. Dies soll auch weiterhin so bleiben. Fragen zur Beruflichen Vorsorge, zu den Anstellungsbedingungen, den personalrechtlichen Erlassen, den Arbeitsverträgen, versicherungsrechtlichen Fragen etc. werden aktuell bearbeitet. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass sämtliche Mitarbeitende von AMI Ittigen einen Arbeitsplatz in der FARB AG erhielten. Allerdings ist nicht bekannt, ob alle Personen bereit sind, einen neuen Arbeitsvertrag mit der FARB AG zu unterzeichnen. Den Mitarbeitenden von AMI Ittigen wird so rasch wie möglich (vorgesehen ist spätestens Ende August 2016) ein Änderungsangebot unterbreitet, das eine Weiterbeschäftigung per 1. Januar 2017 zu angepassten Konditionen bezweckt.

Reglement FARB AG

Nach Artikel 68 des kantonalen Gemeindegesetzes haben Gemeinden die Zuständigkeit zum Übertrag von Aufgaben an Dritte in einem Reglement zu regeln, wenn die betreffende Aufgabe

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) wenn mit der Übertragung die Ermächtigung zur Erhebung von Abgaben erteilt wird.

Beide Gemeinden sind zum Schluss gekommen ein identisches Reglement zu erlassen, um den Übertrag der Aufgabe an die FARB AG klar zu regeln und politisch zu legitimieren. Für die Genehmigung ist in Köniz das Gemeindeparlament, in Ittigen die Gemeindeversammlung zuständig.

Das Reglement beinhaltet:

Artikel	Inhalt
1	Die Gemeindeaufgabe zum Bereitstellen von Angeboten zur sozialen und beruflichen Integration
2	Das Übertragen dieser Aufgaben an die «Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG»
3	Die Rechtsorganisation und den Auftrag der FARB AG

Artikel	Inhalt
4	Die Aktionärsrechte und die Stellung der Gemeinde als Aktionärin
5–7	Den Verweis zur Eigentümerstrategie, zur Finanzierung und das Übertragen der Vermögenswerte an die FARB AG durch Vertrag mit der Gemeinde Köniz.
8	Die Inkraftsetzung per 1. August 2016.

Der Erlass ist bewusst schlank gehalten. Details regeln der Partnerschaftsvertrag und der Vertrag zur Übertragung von Vermögen und zum Übergang von Rechtsverhältnissen. Diese Lösung ermöglicht ein rasches Reagieren auf sich verändernde Anforderungen (neue Gesetzgebung im Bereich berufliche und soziale Integration, unternehmerische Entscheide).

Inhalt Verträge (in Kompetenz Gemeinderat)

a) Partnerschaftsvertrag

Der Partnerschaftsvertrag ist ein Vertragswerk zwischen den Gemeinden Ittigen und Köniz. Er beinhaltet den Leistungsauftrag, die Eigentümerstrategie, die Berichterstattung, die Aufsicht und die Beteiligung Dritter an der FARB AG. Weiter wird damit sichergestellt, dass

- die reglementarischen Bestimmungen eingehalten werden;
- die FARB AG ihre Aufgaben erfüllt;
- die Gemeinden der gesetzlichen Pflicht zur Aufsicht über die FARB AG nachkommen.

Die Aufgaben sind im Vertrag bewusst so definiert, dass Aufträge auch ausserhalb von BIAS und mit anderen auftraggebenden Organisationen der beruflichen und sozialen Integration möglich sind. Er hält zudem fest, dass beide Gemeinderäte die Rechte und Pflichten als Aktionäre wahrnehmen und bestimmen, wer die Gemeinde in der Generalversammlung vertritt. Bereits unter den aktuell gültigen Verträgen kann AMI Ittigen oder DWB Köniz einzelne Aufgaben «einkaufen». Dies soll auch weiterhin möglich sein. Dabei geht es in erster Linie um den Einkauf von Plätzen für die berufliche oder soziale Integration oder von beauftragten Fachpersonen für Kurse (Mandate). Ferner wird festgehalten, dass sowohl Ittigen wie auch Köniz darauf verzichten, Beiträge an die Geschäftstätigkeit zu leisten, jedoch zu marktüblichen Konditionen Darlehen gewähren können.

b) Vertrag zur Übertragung von Vermögen und zum Übergang von Rechtsverhältnissen

Der Vertrag regelt den Übergang der Arbeitsverhältnisse der bisherigen Mitarbeitenden sowie die Übertragung von Vermögenswerten und weiterer

Rechtsverhältnisse auf die FARB AG. Ziel ist es, damit Klarheit in Bezug auf den Gegenstand und den Umfang der übertragenen Vermögenswerte und Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Erfolgt der Zusammenschluss, übertragen Ittigen und Köniz der FARB AG sämtliche per 31. Dezember 2016 den jeweiligen Bereichen zugeordneten Aktiven und Passiven nach Bilanz. Die Übertragung der Mobiliarbestände würde kostenlos erfolgen, da sämtliche von AMI Ittigen und DWB Köniz verwendeten Mobilien über BIAS-Gelder finanziert wurden und so nicht Eigentum der Gemeinden sind. Unter dem Vertrag würden beide Gemeinden die FARB AG namentlich bei Verhandlungen mit der GEF zum Leistungsvertragsverhältnis ab 1. Januar 2017 unterstützen.

Personelles

Beide Gemeinden streben an, die Anstellungsbedingungen angelehnt an den Kanton und insgesamt vergleichbar mit den aktuellen auszugestalten. Die Kompetenz dazu liegt beim Verwaltungsrat. Vorausgesetzt, die Reglemente und Verträge liegen in beiden Gemeinden rechtsgültig vor, wird der Verwaltungsrat ab 1. August 2016 rechtswirksam arbeiten können.

Das Gemeindepersonal ist in Ittigen öffentlich-rechtlich, die Mitarbeitenden von AMI Ittigen privatrechtlich nach Obligationenrecht angestellt. Auch die Personal- und Sozialversicherungen (inkl. der Beruflichen Vorsorge) sind anders als für das Gemeindepersonal geregelt. Abklärungen für die künftigen Versicherungslösungen laufen.

Das Personal des DWB Köniz ist öffentlich-rechtlich angestellt. Ein gewisser Ausgleich zwischen den bisherigen Anstellungsbedingungen wäre bei einem Zusammenschluss zu finden.

Finanzielles

Das minimale Aktienkapital für die FARB AG beträgt CHF 100'000 – je CHF 50'000 für Ittigen und Köniz. Beide Gemeinden bringen je CHF 50'000 ein. Wird der Zusammenschluss vollzogen, erfolgen die Einlagen in Form einer Geldleistung (Barliberierung). Nach der schriftlichen Zusicherung der GEF kann die Barliberierung in beiden Gemeinden mit vorhandenen Abgeltungsreserven erfolgen.

Geplant ist, dass das gesamte Personal in die FARB AG übertritt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich aus Vertragsänderungen finanzielle Verpflichtun-

gen zulasten der Gemeinde ergeben. Sollte es trotzdem zu Personalausritten kommen, sind die vorhandenen Abgeltungsreserven genügend hoch, um die finanziellen Folgen (gesetzliche Abgangsentschädigung, Lohnzahlung während der Kündigungsfrist, unterstützende Massnahmen) zu finanzieren.

Die bei AMI Ittigen und DWB Köniz per 31. Dezember 2016 vorhandenen Abgeltungsreserven werden der FARB AG übertragen, da dieses Geld BIAS-zweckgebunden ist.

Zeitplan

Geplant ist, die Aktiengesellschaft per 1. August 2016 zu gründen. Damit ist es möglich, einen geordneten Übergang von AMI Ittigen und DWB Köniz zur FARB AG zu bewerkstelligen. Die FARB AG hat so auch die Möglichkeit, die nötigen Verhandlungen mit der GEF für das Jahr 2017 termingerecht aufzunehmen (Gesuchseingabe für den Leistungsvertrag 2017 ist Ende August 2016) und insbesondere die Arbeitsverträge rechtzeitig auszustellen.

Folgen bei Ablehnung des Geschäfts

AMI Ittigen bliebe ab Januar 2017 bis auf weiteres strategischer Partner der GEF und würde den BIAS-Auftrag weiterhin eigenständig ausführen. Die FARB AG würde nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt gegründet. Die bisher geleistete Arbeit im Fusionsprojekt würde vorerst keinen Nutzen generieren. Die Frage der Rechtsform für AMI Ittigen wäre neu zu diskutieren.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) kann die Überlegungen zu diesem fundiert abgewogenen, zukunftsweisenden Schritt durch die Auslagerung des AMI in neue, organisatorisch-rechtlich selbständige Strukturen nachvollziehen. Sie unterstützt dieses Vorhaben und empfiehlt dem Souverän als Grundlage dazu, dem Reglement «**Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG**» zuzustimmen. Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass dadurch für die Gemeinde Ittigen keine neuen finanziellen Konsequenzen entstehen.

Antrag des Gemeinderats

Das «Reglement Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern, FARB AG», verbunden mit der Auslagerung von AMI Ittigen in die neu zu gründende FARB AG, ist zu genehmigen und auf den 1. August 2016 in Kraft zu setzen.

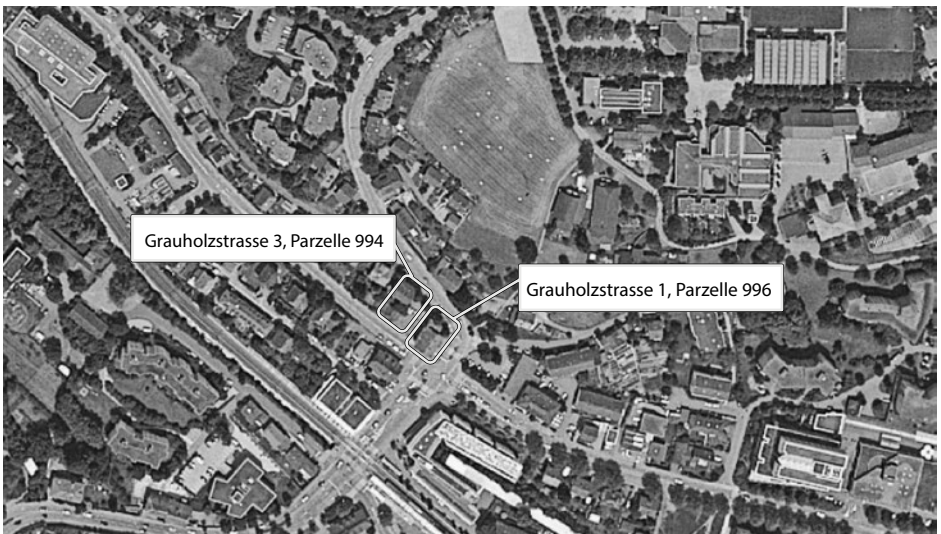
3. Grundstücke Ittigen Gbbl. Nrn. 994 und 996 (Grauholzstrasse); Verkauf –

Beratung und Beschluss über Verkauf und Verwendung des Buchgewinns, Ermächtigung zum Vertragsabschluss

Ausgangslage

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Grundstücke Ittigen Gbbl. Nrn. 994 und 996 an der Grauholzstrasse unmittelbar beim Kreisel Papiermühle. Die beiden Grundstücke liegen im Perimeter der Überbauungsordnung Nr. 315.12 «ESP Ittigen-Papiermühle, Zentrum Papiermühle», Teilgebiet 4.1. Nach Überbauungsplan Nr. 315.12a ist auf den beiden Grundstücken ein Baukörper mit einem Sockelgeschoss und vier Obergeschossen sowie 2'000 m² Bruttogeschossfläche möglich. Wegen der exponierten Lage sind die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Nach den baurechtlichen Vorschriften der Überbauungsordnung Nr. 315.12 kommen Dienstleistungs- und Büroflächen sowie kleinere Wohneinheiten in Frage.

Die Gemeinde benötigt das Bauland weder heute noch künftig für eigene Zwecke.



Die wichtigsten Daten der Grundstücke sind:

Fläche	1'344 m ²
Lage	Zwischen Grauholz- und Worblentalstrasse
Fahrzeugschliessung	Ab Worblentalstrasse in unterirdische Einstellhalle
Baupolizeiliche Vorschriften	Überbauungsordnung Nr. 315.12 «ESP Ittigen Papiermühle, Zentrum Papiermühle»
Art der Nutzung	Mischzone B nach Artikel 211 Baureglement (BR)
Mass der Nutzung	2'000 m ² Bruttogeschossfläche oberirdisch
Dienstbarkeiten	Mehrere Abwasserleitungsrechte Gewerbebeschränkung auf Grundstück Nr. 996
Amtlicher Wert	CHF 843'000

Weshalb verkaufen?

Für das Bauland besteht aus Sicht der Gemeinde kein Eigenbedarf. Neubauten zu erstellen, diese zu vermieten oder zu verkaufen gehört zudem nicht zu den Aufgaben der Gemeinde. Ein Verkauf der Grundstücke ist deshalb naheliegend. Für die Vermarktung wird eine möglichst offene Strategie in Bezug auf die Art der Nutzung angestrebt, was einen interessanten Erlös erwarten lässt. Sowohl die Lage, die Fläche, die baulichen Möglichkeiten wie auch der erwartete Landpreis sprechen für einen Verkauf und gegen eine Baurechtslösung.

Weshalb überbauen lassen?

Mit dem Überbauen der beiden zentral gelegenen, vom öffentlichen und privaten Verkehr bestens erschlossenen Grundstücke würde ein Beitrag zur haushälterischen Nutzung des Bodens sowie zur inneren Verdichtung und dementsprechend zur Umsetzung des Raumplanungsgesetzes geleistet. Das Zentrum Papiermühle wird mit dem Bau des Kreisels ein neues Erscheinungsbild erhalten. Durch das Bebauen der zwei Grundstücke ist es möglich, dieses zusätzlich positiv zu beeinflussen.

Wie viel ist das Bauland wert?

Das Bauland soll öffentlich ausgeschrieben und als Einheit verkauft werden. Den Rückbau des Gebäudes Grauholzstrasse 3 übernimmt die Gemeinde. Der Markt bzw. die Kaufofferten werden den Wert bestimmen. Nach einer Verkehrswertschätzung ist davon auszugehen, dass mit Angeboten für beide Grundstücke von mindestens CHF 900'000 gerechnet werden kann. Bezogen auf die Grundstückflächen entspricht dies einem Preis von CHF 670 pro m² oder

von CHF 450 pro m² bezogen auf die oberirdische Bruttogeschossfläche (BGF).

Verwendung Buchgewinn, Finanzierung Buchverlust

Die beiden Grundstücke sind in der Buchhaltung per 31. Dezember 2015 mit CHF 960'000 bilanziert. Der Wert wurde im Zusammenhang mit der Umstellung auf HRM2 geschätzt. Den Verkaufspreis bestimmt letztendlich der Markt.

Resultiert aus dem Verkauf ein Buchgewinn (Verkaufserlös abzüglich Bilanzwert), ist geplant, diesen zum Äufnen der Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» einzusetzen. Ein allfälliger Buchverlust von maximal CHF 60'000 (Differenz Minimum-Verkaufspreis zu Bilanzwert) würde ebenfalls der Spezialfinanzierung belastet. Das heisst, der Verkauf ist für die Laufende Rechnung so oder so erfolgsneutral.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterstützt den Verkauf dieser beiden Grundstücke an der Grauholzstrasse 1 + 3, zumal sich aus der Liegenschaftsstrategie der Gemeinde kein dafür geplanter Eigennutzen ableiten lässt. Die gleichzeitig quantitativen wie qualitativen Ausschreibungsbedingungen für diese beiden Parzellen werden in dieser Spezifizierung begrüsst. Die GPK macht darauf aufmerksam, dass ein allfälliger Buchgewinn oder -verlust gegenüber dem heutigen Bilanzwert von CHF 960'000 und die anfallenden Rückbaukosten der Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» zu belasten sind. Für die Laufende Rechnung ist der Verkauf dadurch insgesamt erfolgsneutral.

Antrag des Gemeinderats

- 1. Die Grundstücke Ittigen Gbbl. Nrn. 994 und 996 sind gemeinsam zu einem Preis von mind. CHF 900'000 zu verkaufen.*
- 2. Die Grundstücke sind öffentlich zum Verkauf auszuschreiben.*
- 3. Der Kaufvertrag ist mit derjenigen Käuferschaft abzuschliessen, die einerseits einen Preis von mind. CHF 900'000 anbietet und andererseits fähig ist, ein qualitativ hochstehendes Projekt (bezüglich Städtebau, Nutzung, Nachhaltigkeit, Gestaltung) zu realisieren.*

4. *Ein Buchgewinn aus dem Verkauf des Baulands ist in die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» einzulegen, ein allfälliger Buchverlust der gleichen Spezialfinanzierung zu entnehmen.*
5. *Der Gemeinderat ist zum Vertragsabschluss zu ermächtigen.*

4. Verschiedenes



Papier: Refutura FSC (100 % Altpapier, CO₂-neutral)